

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG zur Führung der HOLZVERGASUNGSANLAGE „URBAS“

abgeschlossen zwischen:

- **Gemeinde Mals**, mit Rechtssitz in 39024 Mals (BZ), Bahnhofstraße 19, Steuernummer: 82006550212, Mwst. Nr. 00827900218, vertreten durch den Bürgermeister Josef Thurner, geboren in Mals am 09.09.1973, wohnhaft in 39024 Mals (BZ), Dr.-H.-Flora-Straße 46; in der Folge als *Auftraggeber* oder als *Gemeinde* bezeichnet.

und der

- **E-AG**, mit Rechtssitz in 39024 Mals (BZ), Bahnhofstraße 37/B, Steuernummer und Mwst. Nr.: 02541180218, vertreten durch den Präsidenten Mag. (FH) Ulrich Veith, geboren in Mals am 22.11.1970, wohnhaft in 39024 Mals (BZ), Spitalstraße 6/A; in der Folge als *Auftragnehmer* oder als *E-AG* bezeichnet;

Prämissen: Festgestellt, dass:

- Die E-AG eine 100% Tochtergesellschaft der Gemeinde Mals ist und demzufolge die Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekretes 50/2016 betreffend die öffentlichen Ausschreibungen sowie des gesetzesvertretenden Dekretes 175/2016 betreffend die Gesellschaft mit Beteiligung der Öffentlichkeit „Inhouse Gesellschaften“ zur Anwendung kommen und der Kontrolle seitens der Gemeinde unterliegt.
- Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeindefachausschusses Nr. 401 vom 16.09.2020 den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages zur Führung der Holzvergassungsanlage mit der E-AG für die Jahre 2021-2029 genehmigt.
- Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeindefachausschusses Nr. 402 vom 16.09.2020 den Abschluss eines Wärmeeinspeisevertrages für die Holzvergassungsanlage mit der E-AG für die Jahre 2021-2029 genehmigt.
- Die nationale Energiebehörde, in der Folge als *AEEGSI* oder *Authority* bezeichnet, hat mit Bestimmung Nr. 2/2016 – TLR vom 14.10.2016 „Raccolta dati e informazioni in materia di sistemi di misura e di qualità delle attività di distribuzione, di misura e di vendita nell’ambito del servizio di teleriscaldamento e di teleraffrescamento: contenuti informativi e procedure operative“ mit Erhebungen von Daten eingeleitet, welcher die Obliegenheiten eines Verteilers festlegt;
- Die Ausübung der Verteilertätigkeit ist mit verschiedenen Pflichtmeldungen bzw. Kommunikation von energiebezogenen Daten an verschiedene energierechtlich relevante Körperschaften (Authority, TERNA, CCSE, UTF um einige davon zu erwähnen) verbunden; nicht zeitgerecht erledigte Meldungen können für den Verteiler empfindliche Strafen mit sich bringen. Die E-AG ist sich ihrer Verantwortung hinsichtlich dieser Pflichten bewusst.
- Die Parteien bezwecken mit diesem Vertrag, die Energieproduktion in wirtschaftlicher, energetischer und ökologischer Hinsicht optimal sowie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben über die Energieproduktion zu regeln.

Unter der Berücksichtigung der aktuellen Bestimmungen:

- Nr. 339/2015/R/tlr AEEGSI: Obblighi di natura informativa per i soggetti regolati nei settori del teleriscaldamento e del teleraffrescamento
- Nr. 578/2015/R/tlr AEEGSI: Prime disposizioni relative alla raccolta di informazioni in materia

- di prezzi praticati all'utenza nel settore del teleriscaldamento e del teleraffrescamento
- Nr. 617/2016/R/tlr AEEGSI: Avvio di procedimento in materia di ripartizione dei costi relativi alle informazioni sulla fatturazione per il consumo individuale di riscaldamento e raffrescamento nei condomini e negli edifici polifunzionali, ai fini dell'attuazione di quanto disposto dall'art. 9, comma 8-bis, del Decreto legislativo 102/2014
 - 574/2016/E/tlr AEEGSI: Avvio di un'indagine conoscitiva in materia di sistemi di misura e di qualità delle attività di distribuzione, di misura e di vendita, nell'ambito del servizio di teleriscaldamento e di teleraffrescamento
 - 562/2016/R/tlr AEEGSI: Avvio di un'indagine conoscitiva in materia di modalità e contributi per l'allacciamento dell'utenza alle reti di teleriscaldamento e teleraffrescamento e per la disconnessione dell'utenza dalle medesime reti
 - 185/2016/A AEEGSI: Rendicontazione delle attività, svolte dall'Autorità per l'energia elettrica il gas e il sistema idrico nel periodo gennaio 2015 - marzo 2016, nell'ambito del Quadro strategico per il quadriennio 2015/2018
 - Unter Einhaltung der Landesgesetzgebung
 - Sowie der zukünftig von der ARERA (ex AEEGSI) publizierten Bestimmungen

Dies alles vorausgeschickt, wobei sämtliche Prämissen integrierenden und wesentlichen Bestandteil der gegenständlichen Privatvereinbarung bilden, schließen die oben genannten Parteien, auch wie oben vertreten, folgenden

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

ab:

1 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1.1 Grundlagen dieses Vertrages

Grundlagen dieses Vertrages sind insbesondere

- die gesetzlichen Bestimmungen über die Energieproduktion, namentlich die diesbezüglichen Landesgesetze und die normativen Bestimmungen der ARERA (ex AEEGSI) und sonstiger energierechtlich relevanter Behörden.
- die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinde und deren gemeindeeigener Betriebe;
- die Statuten der E-AG.

1.2 Gegenstand dieses Vertrages

Dieser Vertrag regelt den technischen Betrieb und die Wartung der im Eigentum der Gemeinde Mals befindlichen Holzvergasungsanlage auf B:p. 808. 2. mat. Anteil, KG Mals, in der Folge als '**Anlagen**' bezeichnet, sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Gegenstand des Vertrages sind die Überwachung, Kontrolle und tägliche Wartung an den technischen Anlagen und Einrichtungen, nachstehend als '**Wartung**' bezeichnet.

Gegenstand des Vertrages ist die kaufmännische Betriebsführung der Produktion und Einspeisung, einschließlich der Abrechnung und der relevanten Meldungen, nachstehend als '**Verwaltung**' bezeichnet.

Die Preise sind im Art. 5 dieses Vertrages festgelegt.

1.3 Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien unternehmen in ihrem Einflussbereich alles, was die gute

Zusammenarbeit im Sinn dieses Vertrages fördert und für die optimale Energieproduktion notwendig und zweckdienlich ist.

Sie wirken aktiv an der stetigen Verbesserung der Anlagen und der Wartung mit und bringen entsprechende Vorschläge ein. Die Vertragsparteien aktualisieren diesen Vertrag soweit erforderlich entsprechend den vorgeschlagenen Verbesserungen.

1.4 Information

Die Vertragsparteien informieren sich periodisch gegenseitig über alle Vorgänge der Produktion und Verwaltung, vor allem was die Sicherheit der Anlagen und deren Leistung betrifft.

Die Informationen haben angemessen zu erfolgen, unter Berücksichtigung zeitlicher und inhaltlicher Aspekte.

1.5 Ermitteln von Gefahren und Risiken

Die Vertragsparteien ermitteln periodisch die Gefahren der Produktion und Verwaltung und beurteilen die damit verbundenen Risiken.

2 RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

2.1 Grundsatz

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Organisation, Lenkung und Verwaltung der Produktion.

Die E-AG betreibt und unterhält die Anlagen und stellt unter Berücksichtigung des Einspeisevertrages die einwandfreie Energieproduktion sicher.

Sie erfüllt dabei insbesondere die vom Gesetzgeber und den zuständigen Behörden festgelegten Anforderungen zum Betrieb einer Energieproduktion und alle damit zusammenhängenden Verwaltungsmaßnahmen.

2.2 Einzelne Aufgaben der Verwaltung

Der E-AG obliegen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:

- a) Planung und Durchführung
 - von Bewirtschaftungskonzepten zur Optimierung der Produktion,
- b) Planung und Unterbreitung von Vorschlägen in Bezug auf:
 - die Überwachungsmodalitäten und Kontrollen in Hinblick auf die optimale Netzauslastung,
 - Maßnahmen für die Erneuerung und den Ausbau der Produktion (zukünftige erforderliche Erweiterungen usw.),
 - der Budgetierung für den Betriebund
- c) Informationen nach außen und Kommunikation mit den externen Stellen in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung
- d) Verwaltung und Organisation der Energieproduktion (energierelevante Abrechnungen, Kontakt und Erfüllung der von den verschiedenen Institutionen vorgegebenen Pflichten, obligatorische Meldungen im Energiebereich, Einhaltung der allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen, im Besonderen der energierechtlichen Bestimmungen)

Die E-AG wird oder kann zur fachlichen Unterstützung der administrativen Abwicklung der Energiedaten (Abrechnung, Fakturierung, Zählerauslesung, Meldepflicht usw.) die Unterstützung von im Energiebereich spezialisierten Unternehmen in Anspruch nehmen und mit diesen einen Beratungsvertrag abschließen.

2.3 Aufgaben in der Inspektion, Überwachung und Wartung der Anlagen

Die E-AG leitet die Organisation der Verwaltungstätigkeit (Produktionstätigkeit) und deren Abwicklung. Der Auftragnehmer E-AG inspiziert, überwacht und wartet kontinuierlich die Anlagen. In den von den Herstellern gelieferten Wartungsplänen ist festgelegt, welche notwendigen vorsorglichen Tätigkeiten mit welchem Zeitabstand durchzuführen sind und welche Sollwerte für bestimmte Funktionen erfüllt sein müssen.

- Die technischen Leistungen sind so auszuführen, dass die Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Anlagen erhalten bleiben. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungs- und Arbeitssicherheitsvorschriften, sind zu beachten. Erkennt oder vermutet die E-AG Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder die Sicherheit der Anlage gefährden können, hat sie sofort den Auftraggeber oder einen von diesem benannten Vertreter zu benachrichtigen oder erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.
- Softwarepflege der Steuerungsprogramme in Bezug auf die Produktion

Die E-AG führt folgende Leistungen durch:

- Betrieb und Unterhalt der Anlagen inklusive Überwachung, Pflege, Instandsetzung, laufende Wartung und Maschinenkontrollen und Einkauf des Rohmaterials
- Beseitigung von Störungen
- Bereitstellung und Austausch von einfachen Ersatz- und Verschleißteilen
- Bereitstellung von Betriebsmitteln z.B. Hilfsstoffe u.ä.
- Entsorgung verbrauchter Betriebsmittel und ausgebauter Teile
- Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes
- Energieablesungen und Energieabrechnungen
- Erfassung und Dokumentation von Betriebsdaten
- buchhalterische Aufzeichnungen
- mit der Energieproduktion und der Car-Zertifizierung zusammenhängende Meldungen
- Ermittlung von Gefahren und Risiken, die sich aus dem Betrieb der Anlagen ergeben könnten

und erfährt im Bedarfsfall Unterstützung von Seiten des Auftraggebers.

Weiters garantiert der Auftragnehmer ein ständiges Monitoring in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung.

2.4 Reparaturen

Die E-AG ist befugt, Reparaturen bis zum Betrag von 10.000 Euro pro Fall selbst auszuführen oder ausführen zu lassen, wobei die geltenden Vergabebestimmungen (LG Nr. 16/2015 bzw. Leg.dekret 50/2016) einzuhalten sind. Sie informiert halbjährlich den Auftraggeber über die durchgeführten Reparaturen. Zum Zeichen der Richtigkeit unterschreibt die zuständige Person den Auftrag und die Eingangsrechnung.

Reparaturen, welche den Betrag von Euro 10.000 übersteigen, sind beim Auftraggeber zu beantragen, wann immer dies die Situation zulässt.

In Notfällen, welche die Sicherheit und den Betrieb der Anlagen gefährden, ist die E-AG befugt die unbedingt notwendigen Reparaturen sofort vorzunehmen und im Nachhinein der Gemeinde zu berichten.

2.5 Ausführung der Leistung

Der Auftragnehmer wird die Art und den Umfang der Leistungen unter Punkt 3.5, einschließlich der eingebauten Teile und der Hilfsmittel, in einem Arbeitsbericht aufführen.

2.6 Personal

Die E-AG stellt sicher, dass das für die Energieproduktion eingesetzte Personal über die erforderlichen beruflichen Qualifikationen verfügt.

Die E-AG sorgt für Aus- und Weiterbildung des Personals, entsprechend dem Stand der Technik der Anlagen sowie der aktuellen Erkenntnisse für den Betrieb von Energieanlagen und -betrieben bzw. der Verwaltung der Endkunden.

Die E-AG verpflichtet sich für ihre Mitarbeiter alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz einzuhalten.

2.7 Bereitschaftsdienst für den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und garantiert den vom Gesetz vorgeschriebenen Bereitschaftsdienst während 24 (vierundzwanzig) Stunden pro Tag das ganze Jahr hindurch.

Der Bereitschaftsdienst umfasst die Bereitstellung von Personal, Maschinen, Fuhrpark und Material für Arbeiten und Vorkehrungen in Notfällen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit anfallen können.

2.8 Erneuerung und Ausbau

Der Auftragnehmer beurteilt die Anlagen laufend auf ihre Tauglichkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit. Er unterbreitet der Gemeinde Empfehlungen und Anträge auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse, namentlich in Bezug auf die Erweiterung oder Anpassung bestehender Anlagen oder auf Neuanschaffungen. Hierzu legt er im September jedes Jahres einen Vorschlag für die nächsten drei Haushaltsjahre vor.

3 RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

3.1 Grundsatz: Kontrolle- und Einsichtsrecht

Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht das Recht auf Einsicht in sämtliche Dokumente, welche die E-AG in Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Vertrag erstellt und welche für die Art der Aufgabenerfüllung von Bedeutung sein können.

3.2 Leistungen des Auftraggebers

Die Gemeinde übergibt eine betriebsbereite und den Sicherheitsanforderungen entsprechende Anlage.

Der Gemeinde obliegen die außerordentliche Revision und die neuen Investitionen an der Anlage.

3.3 Reparaturen

Der Gemeinde behält sich vor, auf eigene Kosten Reparaturen und Instandhaltungen vorzunehmen.

3.4 Personal

Die Gemeinde kann bei Bedarf für die Inspektion und Kontrolle der Energieproduktion eigenes Personal einsetzen, welches lt. den Kollektivverträgen für Gemeindebedienstete entlohnt wird. Das Personal bleibt bei der Gemeinde angestellt, die Koordination dieser Personen obliegt der E-AG. Die Gemeinde verpflichtet sich für ihre Mitarbeiter alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz einzuhalten und entbindet die E-AG von jedweder Verantwortung in dieser Hinsicht.

Die Gemeinde erstellt periodisch die notwendigen Abrechnungen der beanspruchten Leistungen (durchgeführte Tätigkeiten und Stundenanzahl) und stellt diese der E-AG in Rechnung.

3.5 Erneuerung und Ausbau

Die Gemeinde entscheidet über das weitere Vorgehen zu den von der E-AG unterbreiteten Empfehlungen.

4 DAUER DES VERTRAGES

4.1 Dauer

Der Vertrag wird für den Zeitraum 01.01.2021 bis zum 31.12.2029 abgeschlossen und endet jedenfalls mit dem Auslaufen des Einspeisevertrages abgeschlossen zwischen der Gemeinde und der E-AG.

Beide Vertragspartner können bei groben Pflichtverletzungen des jeweiligen Vertragspartners den Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

4.2 Auflösung

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten vorzeitig aufgelöst werden.

5 VERGÜTUNG

5.1 Preise

Die Vergütung erfolgt trimestral zu 3 Raten a je 17.500,00 €. Der Saldo von max. zusätzlichen 17.500,00 € wird aufgrund der definitiven Abrechnung bezahlt.

Der Ankauf der Hackschnitzel erfolgt gemäß Art. 11 des G.V.D. Nr. 50/2016 durch die E-AG und wird der Gemeinde direkt weiter verrechnet.

Im Laufe des Produktionsprozesses der Holzvergasungsanlage werden von einer Siebanlage Feinanteile und kleine Hackschnitzel ausgesiebt, welche für den Betrieb der zwei Biomassekessel der E-AG weiterverwendet werden.

Die Menge dieser ausgesiebten Hackschnitzel wird von der E-AG mittels durchgeführter Stichproben (3 x monatlich) ermittelt. Als Preis werden 20,00 €/srm festgelegt. Die Verrechnung von Seiten der Gemeinde an die E-AG erfolgt trimestral.

5.2 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Der Auftraggeber verpflichtet sich die von der E-AG in Rechnung gestellten Beträge für Leistungen lt. diesem Vertrag innerhalb der Frist von 30 (dreißig) Tagen zu überweisen. Dasselbe gilt für die von der Gemeinde erbrachten Leistungen der Mitarbeiter.

6 HAFTUNG UND VERSICHERUNG

6.1 Haftung des Auftragsgebers

Der Auftraggeber haftet für Personen- und Sachschäden auf Grund höherer Gewalt, sowie für Schäden, welche sich auf nicht ordnungsgemäßen Bau der Anlage beziehen.

Die Gemeinde schließt eine All-Riskversicherung für den Betrieb der Anlage ab.

Für alle sonstigen Schäden haftet die E-AG im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

6.2 Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Ausübung seiner Tätigkeit (Betrieb, Wartung und Verwaltung) eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Für die Erreichung der CAR-Zertifizierung ist der Auftragnehmer organisatorisch verantwortlich.

6.3 Haftung gegenüber Dritten

Für die Haftung der Vertragsparteien gegenüber Dritten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften des Energieeinspeise- und -bezugsrechtes.

6.4 Versicherung

Die Vertragsparteien sorgen für eine eigene ausreichende Versicherung ihrer Haftungsrisiken im Innen- und Außenverhältnis.

Der Auftragnehmer schließt zur Deckung von Haftungsrisiken eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen pro Schadensfall ab:

- Personenschäden € 5.000.000,00

- Sach- und Vermögensschäden € 5.000.000,00

Er stellt dem Auftraggeber eine Kopie der Polizze sowie allfälliger späterer Änderungen zu.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Änderungen dieses Vertrages

Änderungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Gültigkeit der vorherigen Ermächtigung durch die zuständigen Verwaltungsorgane und der Schriftform.

Ändern sich die allgemeinen gesetzlichen, wirtschaftlichen oder technischen Vorschriften/Verhältnisse gegenüber zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in relevanter Form, dass die vereinbarten Preise oder Bedingungen für einen Vertragspartner nicht mehr zumutbar sind, so ist der Vertrag unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragspartner an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

Sie vereinbaren die erforderlichen Anpassungen jeweils auf den Anfang eines jeden Kalenderjahres.

7.2 Folgen der Vertragsauflösung

Wird der Vertrag aufgelöst, ist die E-AG verpflichtet, dem Auftraggeber alle zweckdienlichen Dokumente, zu übergeben.

Eventuell daraus entstandene Aufwendungen gehen zur Gänze an jene Partei, die die Auflösung des Vertrages beantragt.

7.2 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Ein Streitfall berechtigt die Vertragsparteien nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die ungültigen Bestimmungen durch rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen, die ihnen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommen.

Gerichtsstand ist Bozen.

7.3 Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Durchführung und der Auslegung des vorliegenden Vertrages, die laut Gesetz nicht ausschließlich der Gerichtsbehörde vorbehalten sind, werden zur unanfechtbaren Entscheidung einem Schiedsgericht bestehend aus drei Personen übergeben, wobei jeweils eine Person von den Vertragsparteien und die dritte Person von den eben genannten beiden Schiedsrichtern ernannt wird.

7.4 Datenschutz

Für die Zwecke dieses Vertrages erklären die Parteien sich gegenseitig über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 12, 13 und 14 der EU-Verordnung Nr. 679/2016 informiert zu haben.

7.5 Registrierung des Dienstleistungsvertrages

Der Dienstleistungsvertrag ist ein mehrwertsteuerpflichtiges Rechtsgeschäft. Die Vertragsparteien einigen sich diesen Dienstleistungsvertrag nur im Gebrauchsfalle „in caso d'uso“ zu registrieren. Jene Partei, welche die Registrierung beantragt, verpflichtet sich die entsprechenden Kosten zu übernehmen.

7.6 Anlagen

Der Auftragnehmer erklärt folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- Technische Unterlagen

- Pläne
- GSE-Zertifizierung
- UTF Zertifizierung
- TERNÄ Unterlagen
- Bedienungsanleitungen
- Kaufmännische Unterlagen
 - Anschlussvertrag an Netzbetreiber Edyna

Dieser Vertrag wird in unveränderbarer informatisierter Form (PDF/A) abgefasst und in digitaler Form unterzeichnet. Der Vertrag wird mit der digitalen Unterschrift und der nachfolgenden digitalen Zeitstempelung endgültig, sodass das Datum des Vertrages dem Datum der digitalen Zeitstempelung entspricht.

Die Vertragsparteien:

Auftraggeber:

Gemeinde Mals

Bürgermeister Josef Thurner

Auftragnehmer:

E-AG

Präsident Mag. (FH) Ulrich Veith